

Richtlinien des Fachbereiches Jugend und Sport im Landkreis Starnberg zur qualifizierten Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Der Landkreis Starnberg orientiert sich bei den nachstehenden Festlegungen an den Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot der Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII.

2. Förderung in qualifizierter Kindertagespflege

Tagespflege ist nach § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB VIII i.V.m. Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson.

Der Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg fördert Kinder in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Die Förderung umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten und qualifizierten Tagespflegeperson und deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

3. Vermittlung

Der Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg vermittelt Tagespflegekinder an geeignete Tagespflegepersonen, die eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzen und die Eignungskriterien nach § 23 Abs. 3 i.V.m. § 72a SGB VIII erfüllen.

Die Entscheidung über das Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses wird von der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten getroffen.

Für eine Förderung durch den Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg nach Ziffer 4. legen die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson dem Fachbereich Jugend und Sport eine Tagespflegevereinbarung (Formblatt) vor.

4. Fördervoraussetzungen

Die Betreuung und Förderung eines Kindes setzt voraus, dass das Kind durch die Personensorgeberechtigten beim Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg angemeldet wird und der

Antrag die erforderlichen Angaben zur Person des zu betreuenden Kindes und des Personensorgeberechtigten enthält.

Vor Beginn einer Betreuung ist dem Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg eine zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten geschlossene, sorgfältig ausgefüllte und unterschriebene Tagespflegevereinbarung (Formblatt) vorzulegen.

Die Tagespflegeperson muss erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme nach Art. 20 S. 1 Nr. 1 BayKiBiG i.V.m. § 18 S. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG) teilgenommen haben, im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen und auch unangemeldete Kontrollen durch den Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg zulassen.

Die erforderliche Qualifizierung ist auch bei Vorliegen einer pädagogischen Berufsausbildung gegeben.

Wenn die Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 i.V.m. § 72a SGB VIII nachweislich geeignet ist, können auch Kinder, die mit dieser Tagespflegeperson jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, gefördert werden.

Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden qualifizierten Tagespflegepersonen.

Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Eintrittstermin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Sofern der Platz nicht anderweitig vergeben werden kann, bleibt der Personensorgeberechtigte weiterhin beitragspflichtig.

Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich nur zur Tagzeit (7.00 bis 20.00 Uhr). Für die Betreuung von 20.00 bis 7.00 Uhr werden zwei Stunden angerechnet.

5. Personal

Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder wird durch geeignete und qualifizierte Tagespflegepersonen im Sinne des SGB VIII und des BayKiBiG gesichert.

Die vom Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg vermittelten Tagespflegepersonen sind nicht beim Landkreis Starnberg angestellt.

Die Vereinbarungen zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten wie Beginn, Umfang (tägliche Betreuungszeiten) und Ende der Tagesbetreuung etc. werden in der Tagespflegevereinbarung geregelt.

6. Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Tagespflegepersonen

- 6.1 Der vom Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg vermittelten Tagespflegeperson wird bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen nach diesen Richtlinien eine laufende Geldleistung gewährt.

- 6.2 Die laufende Geldleistung umfasst
- a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
 - b) einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung,
 - c) die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung,
 - e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung und Pflegeversicherung (soweit keine Familienmitversicherung besteht) sowie
 - d) einen Qualifizierungszuschlag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 20 S. 1 Nr. 1 BayKiBiG i. V. m. § 18 S. 4 AVBayKiBiG.
- 6.3 Die Höhe der Geldleistung für den Sachaufwand, die Anerkennung der Förderleistung und den Qualifizierungszuschlag wird durch gesonderten Beschluss des Jugendhilfe- bzw. Kreisausschusses im Landkreis Starnberg festgesetzt.
- 6.4 Die Höhe der Versicherungsleistungen richtet sich nach den jeweiligen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages, die in diesen Punkten für den Landkreis Starnberg für anwendbar erklärt werden.
- 6.5 Die laufenden Geldleistungen werden aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt.
- 6.6 Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Kalendertage, hat die Tagespflegeperson eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer, spätestens am darauffolgenden Werktag, dem Fachbereich Jugend und Sport vorzulegen. Im Einzelfall ist der Fachbereich Jugend und Sport berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Die Leistungen sind zurückzuerstatten, wenn die Erkrankung nicht, wie vorstehend festgelegt, durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- 6.7 Der Fachbereich Jugend und Sport bietet verschiedene Möglichkeiten der Ersatzbetreuung an. Kosten der Ersatzbetreuung können bei Bedarf nach Rücksprache und Prüfung durch den Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg übernommen werden.
- 6.8 Das Tagespflegeentgelt und der Qualifizierungszuschlag verringern bzw. erhöhen sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten tatsächlichen Betreuungszeit (Nr. 7). In den Fällen, in denen das Betreuungsverhältnis wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist (Nr. 12) erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats endet, ohne dass in diesem Zeitraum tatsächlich noch eine Betreuungsleistung erbracht wird, wird die Zahlung an die Tagespflegeperson bis zum Ablauf des Betreuungsverhältnisses fortgesetzt, wenn die Tagespflegeperson den Platz in dieser Zeit nicht neu belegen kann. Die Geldleistung wird jedoch in diesem auf die Kündigung folgenden Kalendermonat auf die Höhe des jeweiligen Kostenbeitrags der Eltern reduziert.
- 6.9 Erstattung von Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungskosten der Tagespflegeperson:

Erstattet werden 50 % der Aufwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen nach dem Satz des Kinderschutzbundes Starnberg, höchstens 30 Euro pro Jahr. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch.

Der Antrag auf Erstattung ist spätestens sechs Monate nach Beendigung der Aus-, Fort- oder Weiterbildung formlos beim Fachbereich Jugend und Sport einzureichen. Er muss Nachweise über die entstandenen Kosten sowie über die Anzahl und Dauer der besuchten Ausbildungsmaßnahmen enthalten. Voraussetzung ist ferner, dass ein Kind betreut wird, für das der Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg die Kosten trägt.

7. Betreuungszeiten

Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten durch den Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg und die jeweilige Tagespflegeperson festgesetzt. Es ist darauf zu achten, die gebuchten Betreuungszeiten einzuhalten.

Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag unter Zugrundelegung einer 5 Tage-Woche errechnet.

Wenn es die Gegebenheiten bei der qualifizierten Tagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Tagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.

Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten und der qualifizierten Tagespflegeperson abgestimmte Änderungen des Aufenthalts bei der qualifizierten Tagespflegeperson (z.B. wegen Arztbesuch oder sonstiger Verhinderung der Personensorgeberechtigten usw.).

Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind diese unverzüglich entsprechend anzupassen. Eine Veränderung der Betreuungszeit ist nur zum nächsten Ersten eines Monats möglich und von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig vorher schriftlich zu beantragen.

8. Krankheit, Anzeige

Kinder, die die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht erfüllen, dürfen die jeweilige qualifizierte Tagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Bei einer ansteckenden Krankheit ist die qualifizierte Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

Erkrankungen des Tagespflegekindes sind der qualifizierten Tagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

Bei längerer Erkrankung (über einer Woche) wird der Fachbereich Jugend und Sport unverzüglich informiert.

9. Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Tagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen, suchen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z.B. Umzug) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Kommen die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Auskunft- und Informationspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

10. Haftung

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der qualifizierten Tagespflegeperson zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf.

Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem benannten Vertreter abgeholt werden, und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Personensorgeberechtigten bzw. bei Kindern, die alleine nach Hause gehen dürfen, mit Verlassen der Tagespflegeperson.

11. Unfallversicherungsschutz

Kinder, die bei qualifizierten Tagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Tagespflegeperson und während des Aufenthalts bei der qualifizierten Tagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

Für Kinder, die im Elternhaus durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut werden, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übergabe der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles.

12. Kündigung/Ausscheiden/Wegzug

Die ersten vier Wochen des Tagespflegeverhältnisses werden als Probezeit berücksichtigt. Während dieser Zeit können die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson das Tagespflegeverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Nennung von Gründen schriftlich gegenüber den Vertragspartnern kündigen. Bei einer Kündigung in der Probezeit wird der volle monatliche Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten für die Regelbuchung fällig.

Das Ausscheiden aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung und ist von der Tagespflegeperson sowie von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Die Kündigung ist spätestens am Ersten eines Kalendermonats dem Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg weiterzuleiten. Unberührt davon bleiben die privatrechtlich vereinbarten Kündigungsfristen aus der Tagespflegevereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson. Die Zahlung an die Tagespflegeperson wird bis zum Ende des Tagespflegeverhältnisses weitergeführt. Im Falle einer nicht fristgerechten Abmeldung (schriftlich zum Ersten eines Monats für den Schluss des Kalendermonats, maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung) endet die Kostenbeitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

Im Ausnahmefall kann das Betreuungsverhältnis im Einvernehmen mit der Tagespflegeperson und dem Fachbereich Jugend und Sport im Landkreis Starnberg auch abweichend von der vorgenannten Kündigungsfrist beendet werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Beenden die Personensorgeberechtigten das Tagespflegeverhältnis unter Missachtung der o. g. Kündigungsfrist, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Bei einem Wegzug des Kindes aus dem Landkreis Starnberg erlischt der Vertrag zum Ende des Monats des Wegzugs. Für Folgemonate evtl. bereits ausgezahlte Geldleistungen sind von der Tagespflegeperson zurückzuzahlen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Tagespflegeperson und den Fachbereich Jugend und Sport Starnberg umgehend über einen Wegzug aus dem Landkreis Starnberg zu informieren.

13. Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine qualifizierte Tagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet oder
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

14. Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage von § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII und der jeweils geltenden Kostenbeitragsatzung des Fachbereichs Jugend und Sport im Landkreises Starnberg erhoben.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.12.2016 in Kraft.

An die Stelle des Fachbereichs Jugend und Sport tritt ab dem 01.01.2017 der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Starnberg, den *28. 11. 2016*



Karl Roth
Landrat